



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. September 2013 (23.09)  
(OR. en)**

**13693/13**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0309 (COD)**

---

**TELECOM 235  
COMPET 651  
MI 768  
CONSOM 164  
CODEC 2029**

**I-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats  
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter

---

Nr. Komm.dok.: 13555/13 TELECOM 232 COMPET 646 MI 753 CONSOM 161 CODEC 2000 -  
COM(2013) 627 final

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über  
Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation  
und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents und zur Änderung der Richt-  
linien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und der Verordnungen (EG)  
Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012  
- Fakultative Anhörung des Ausschusses der Regionen<sup>1</sup>

---

1. Die Kommission übermittelte dem Rat am 11. September 2013 den Vorschlag für eine  
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen  
Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten  
Kontinents und zur Änderung der Richtlinien 2002/20/EG, 2002/21/EG und 2002/22/EG und  
der Verordnungen (EG) Nr. 1211/2009 und (EU) Nr. 531/2012<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Dieser Vermerk dient ausschließlich dem Zweck, einen Beschluss über die Anhörung eines  
anderen Organs/einer anderen Einrichtung herbeizuführen; er betrifft nicht den Inhalt des  
Vorschlags.

<sup>2</sup> 13555/13.

2. Im Vorschlag, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, werden verschiedene Komponenten des Rechtsrahmens für Telekommunikation geändert. Es ist daher wahrscheinlich, dass es weitreichende und vielfältige Auswirkungen geben wird, auch innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten.
  3. Artikel 114 AEUV sieht vor, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses tätig werden. Somit ist eine Stellungnahme des Ausschusses der Regionen grundsätzlich nicht erforderlich. In Anbetracht des Gegenstands des Kommissionsvorschlags wäre es jedoch angemessen, auch den Ausschuss der Regionen zu dem vorliegenden Vorschlag zu hören.
  4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, im Einklang mit Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe h der Geschäftsordnung des Rates zu beschließen, den Ausschuss der Regionen zu dem obengenannten Vorschlag zu hören und ihn zu bitten, seine Stellungnahme so bald wie möglich abzugeben.
-